

### Textfes tsetzungen

## Planungsrechtliche Festsetzungen - § 9 (1) BauGB

- Die Gartenparzelen sind an dem Standort historisch gewachsen. Die Nutzung als Gartengrundstück und Hundesportplatz sind zulässig.
- Je Gartenparzelle ist eine ebenerdige, nicht unterkellerte bauliche Anlage zulässig, die nicht zum dauemden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt
- werden darf.

  Die in einfacher Ausführung zu erstellenden Lauben dürfen einschließlich überdachtem Die in einfacher Ausführung zu erstellenden Lauben dürfen einschließlich überdachtem Freisitz eine Grundfläche von 10 m² nicht überschreiten. Die Lauben sind in Holzbauweise oder mit Holzverkleidung zu erstellen. Da in diesem Bebauungsplan im Wesentlichen nur bestehende Hütten sanktioniert werden sollen, müssen für größere Bauwerke eine Genehmigung eingeholt werden.
- Die max. Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,0 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Dachüberstände außerhalb der der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Dachüber überdachten Fresitze dürfen 0,5 m nicht übersteigen.
- Der zusätzliche Bau von Schuppen o. ä. ist nicht zulässig. Ebenso sind fest installierte Schwimmbecken und abwasserenzeugende Anlagen unzulässig. Ausnahmsweise ist ein Kleing ewächshaus je Garterfläche zulässig, wenn es ausschließlich gatrherisch genutzt wird und 9 m² Grundfläche bzw. 15 cbm umbauter Raum nicht überschritten werden.
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Einrichtungen für die dauerhafte Tierhaltung sind unzulässig.
- Notwendige Einfriedungen sind als Schnitthecke (gem. Artenauswahliste), senkrechter Holzlattenzaun oder als Maschendrahlzaun zulässig. Die Höhe der Zäune darf 1,30 m nicht überschreiten. Mauem bzw. Sockel sind nicht zulässig. Der Abstand zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche darf ein Mincestmaß von 15 cm nicht unterschreiten.
- Die Befestigung von Wegen zur inneren Erschließung des Plangebietes ist nur mit sickerfähigen Be ägen (z. B. wassergebundener Decke, Rasenkammersteine oder Pflaster mit mind. 10 %igem Fugenanteil) zulässig.

# Grünordnerische Festsetzungen - § 9 (1) 20, 25 EauGB

- Pro Gartenparzele ist je angefangener 250 m² mindestens ein Obstbaum (Hoch-oder Halbstamm) oder ein standortgerechter heimischer Laubbaum (siehe Artenauswahl-
- liste) zu pflanzen und zu erhalten.
  Auf einer Fläche von mind. 20 % jeder Gartenparzelle sind standortgerechte Sträucher (siehe Artenauswahlliste) anzupflanzen und zu pflegen.
  Die Grundstücke sind durch Anpflanzungen standortgerechter Laubgehölze oder Hecken nach Pflanzliste in die Landschaft einzubinden.
- Die Anpflanzung von Nade Igehölzen ist nicht zulässig.
- Das in den Gärten anfallen de organischen Material ist zu kom postieren.
- Die vorhandenen alten Obstbäume sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten und rechtzeitig durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Vorhanden e Nadelg ehölze sind im Laufe der nächsten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bebauung splanes gegen standortgerechte Gehölze auszutauschen.
- Nicht mehr genutzte Gartenflächen sind zu renaturieren. Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen einschl. vorhande ner Oberflächenbefestigungen sind zurück zu bauen und zu beseitigen. Die betr. Grundstücksflächen sind als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu nutzen.

Die folgende Liste führt einige Beispiele standortgeeigneter Gehölze auf. Ausführlichere Hinweise sind dem Landschaftsplan der Kreisstadt Bad Hersfeld zu entnehmen :

Danille		Stranctie	
Hainbuche	Carpinus betulus	Hartriegel	Cornus sanguinea
Stileiche	Quercus robur	Haselnuss	Corylus avellana
Winterlind e	Tilia cordata	Hundsrose	Rosa canina
Eberesche	Sorbus aucubaria	Pfaffenhut	Euonymus europaeus
Vogelkirsche	Prunus avium	Schw. Holunder	Sambucus nigra
		Schneeball	Viburnum lantana
Obstbäume loka	Obstbäume lokal ge eigneter Sorten		
Schnitthecken			
Hainbuche	Carpinus betulus		
Ligu ster	Ligu strum vulgare		

#### Hinweise

Zur Beurteilung von Bauvorhaben und sonstiger Maßnahmen, die sich auf Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. d. § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beziehen, ist die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld – Rotenburg zu beteiligen.

### Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzelchenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Denstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Sportanlagen / Hundesportplatz



Verkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg









Parkanlage



Offentliche Grunflachen



Sonstige Gärten / Freizeitgärten



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Hächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhältung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzunger sowie von Gewässern





Neupflanzung: Baume



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Gebaude, Bestand (Lage und Große nicht verbindlich)



## **BAD HERSFELD** KREISSTADT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 11 $\overline{\infty}$

➣	П
7	
_	EDAUCINGOL
$\overline{}$	2
=	C
$\equiv$	C
7	=
二	$\leq$
$\subseteq$	G
NDESPORT	C
ഗ	ĭ
Ť	
$\sim$	Ĺ
$\cup$	5
$\Box$	Z
$\neg$	Ξ
πi	Z
	7
`>	-
7	
$\neg$	Ξ
Ŋ	-
=	$\sim$

Technische Verwaltung	1. 2000	Maßstab:
_ Fachbereich	üft: v Horrick, J	Geprüft
	Gezeichnet: Buschlinger, A.	Gezei
Projektentwicklung:	Bearbeitet: Gartner, K	Beart

Bad Hersfeld, den 16.11.2017